

Ausschreibung - Spielbetrieb der Herren 2019 / 2020

1. Voraussetzungen / Planung / Organisation des Spielbetriebes

- 1.1. Der Fußballverband Sachsen-Anhalt (FSA) veranstaltet Fußballspiele auf der Grundlage der Satzung und Spielordnungen (SpO) des DFB, NOFV, FSA und den Regeln der FIFA. Darüber hinaus sind Anweisungen der zuständigen Staffelleiter, in den amtlichen Mitteilungen, der Rahmenrichtlinie für Ordnerdienste sowie dieser, vom Spelausschuss des FSA erlassenen Ausschreibung verbindlich. Sie ergänzt die §§ 13 ff der Spielordnung des FSA und nimmt Bezug auf die Rahmenrichtlinie für Ordnerdienste des FSA sowie in Grundsätzen auf die Durchführungsbestimmungen zur DFB Spielordnung und der Sicherheitsrichtlinie des NOFV, welche notwendige Aufgaben und Maßnahmen für die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit im Zusammenhang mit der Austragung von Fußballspielen beinhalten.
- 1.2. Alle Vereine, welche am Spielbetrieb auf Landesebene teilnehmen bzw. teilnehmen wollen, verpflichten sich die unter Ziffer 1.1 genannten Voraussetzungen/ Bestimmungen vorbehaltlos anzuerkennen. Darüber hinaus sind die im § 13 der SpO des FSA festgeschriebenen Anforderungen, zur Teilnahme am Spielbetrieb auf Landesebene, für alle Vereine verbindlich. Das schriftliche Anerkenntnis vorgenannter Anforderungen und Voraussetzungen durch die Vereine erfolgt mit Abgabe der geforderten Mannschaftsmeldungen.
- 1.3. Die Planung des gesamten Spielbetriebes des FSA erfolgt grundsätzlich über das DFBnet. Dabei ist das DFBnet Schlüsselzahlensystem zur Anwendung zu bringen. Ansetzungswünsche für die kommende Saison sind ausschließlich über den eigenen DFBnet - Vereinsmeldebogen online zu stellen.
- 1.4. Die Startgebühren regelt § 17, Ziffer 1.1 der Finanz- und Wirtschaftsordnung des FSA.
 - a) Die Beiträge sind nach Aufforderung auf das in der Rechnung benannte Konto des FSA einzuzahlen.
 - b) Erfolgt keine fristgerechte Einzahlung spielt die gemeldete Mannschaft unberechtigt. Der Sachverhalt wird dem Sportgericht zur Bearbeitung übergeben.
- 1.5. Jeder Verein hat die Pflicht, eine ordnungsgemäße Sportplatzanlage zur Verfügung zu stellen. Diese darf grundsätzlich nur dann für die Austragung von Spielen im Zuständigkeitsbereich des FSA genutzt werden, wenn sie in baulicher und technischer Hinsicht dem notwendigen Stand (Mindestanforderungen) der Sicherheitserfordernisse entspricht. Das Spielfeld muss mit einem Zaun oder einer ähnlichen Absperrung (Barriere) vom Zuschauerbereich abgegrenzt sein. Sichere Zu- und Abgangsbereiche für Mannschaften und Schiedsrichter sowie Offizielle sind zu gewährleisten. Für jedes Stadion/ Sportanlage muss eine gültige Stadionordnung vorhanden sein. Diese muss in den Eingangsbereichen/ Zugangsbereichen für Jedermann gut sichtbar angebracht sein. In diesem Zusammenhang wird die Erarbeitung einer Konzeption für Ordnung und Sicherheit sowie das Einsetzen eines Sicherheitsbeauftragten dringend angeraten.
- 1.6. Der Verein hat, sofern er keine eigene Platzanlage nutzt, mit dem Eigentümer der Platzanlage einen Nutzungsvertrag abzuschließen. In dem Nutzungsvertrag sollen zumindest Vereinbarungen getroffen werden über:
 - Lage, Größe und Bezeichnung des zu nutzenden Geländes und der zu nutzenden Räume unter Beifügung von Plänen der Platzanlage
 - Rechte und Pflichten des Nutzers
 - Nutzungsumfang und - Dauer
 - Berechtigte Nebennutzer und Art der Nutzungsberechtigung
 - Berechtigung zum Einsatz eines Ordnungsdienstes
 - Technische und bauliche Betreuung der Platzanlage während der Veranstaltung
 - Übertragung des Hausrechts einschließlich der Berechtigung des Nutzers, die Ausübung auf Dritte weiter zu übertragen
- 1.7. Die Plätze müssen der Fußballregel 1 sowie den Festlegungen des §§ 29 u. 30 SpO des FSA entsprechen. Sollte die gemeldete Platzanlage gegenüber der früheren Abnahme Änderungen irgendwelcher Art erfahren haben, sind diese der spielleitenden Stelle bekannt zu geben.

- 1.8. Die Platzanlage sollte mit einer Beschallungseinrichtung ausgestattet sein, die eine verständliche Information der Zuschauer gewährleistet. Der Einsatz von Beschallungsanlagen ist zur Information und Unterhaltung der Stadionbesucher sowie zur Vermittlung von Werbebotschaften gestattet. Der Einsatz dieser Medien hat so zu erfolgen, dass der sportliche Verlauf des Spieles nicht beeinträchtigt wird, Spieler sowie Offizielle nicht gestört oder irritiert werden und das Fair-Play-Gebot, insbesondere gegenüber Gastmannschaft, deren Spielern und Offiziellen, Beachtung findet. Werden über diese Medien Werbebotschaften vermittelt, so ist vom Veranstalter sicherzustellen, dass diese dem Ansehen des Fußballsports nicht schaden. Die Stadionbeschallung darf vor und nach dem Spiel sowie in der Halbzeitpause uneingeschränkt zum Einsatz gebracht werden. Während des laufenden Spiels darf sie ausschließlich zum Zwecke der Bekanntgabe wesentlicher, spielbezogener Informationen für die Stadionbesucher, z.B. Ein- u. Auswechslungen, genutzt werden. Ausgenommen davon sind Spielunterbrechungen nach Torerfolgen, bei welchen auch kurze Unterhaltungselemente, z.B. Musikeinspielungen, möglich sind. Ergebnisstände anderer Spiele dürfen bekannt gegeben werden, jedoch ist eine Kommentierung untersagt.
- 1.9. Veränderungen der Zuständigkeiten und Kontaktdaten im Verein sind unverzüglich schriftlich der Geschäftsstelle des FSA und der spielleitenden Stelle [Staffelleiter] zu melden. Für alle Beteiligten ist für die Zustellung von Benachrichtigungen das Anschriftenverzeichnis maßgebend. Nachteile gehen zu Lasten der Vereine.
- 1.10. Das E-Postfach-System des FSA [Elektronische Postfächer] zur Versendung von Informationen aller Art an die Vereine hat amtlichen Charakter. Bei der Versendung von Nachrichten sind Dateianhänge [Office-Dokumente, Bilder, PDF oder reiner Text] erlaubt. Als elektronisch versendbare Nachrichten gelten:
- Rechnungen
 - Amtliche Mitteilungen
 - Newsletter
 - Einladungen
 - Informationen im Zusammenhang mit der Eröffnung von Sportgerichtsverfahren
 - Ergebnisse Sportgerichtsverfahren

Jeder Verein ist im Besitz einer Kennung für sein E-Postfach. Für die regelmäßigen Abfragen eingegangener Nachrichten ist der entsprechende Inhaber des Postfaches verantwortlich.

2. FSA Meisterschaft, Auf- und Abstiegsregelung

- 2.1. Den Auf- und Abstieg für den Spielbetrieb der einzelnen Spielklassen auf Verbandsebene regelt § 22 der SpO des FSA.
- 2.2. Die Staffelfstärke jeder Staffel zum Spieljahresbeginn ist grundsätzlich mit 16 konzipiert. Die Landesklasse ist von dieser Regelung ausgenommen. In dieser Spielklasse beträgt die Staffelfstärke grundsätzlich 14 Mannschaften in 7 Staffeln. Die Spielplanungen des Verbandsspielausschusses sind auf die Realisierung dieses Grundsatzes auszurichten, wobei Festlegungen bzw. Regelungen der Auf- und Abstiegskonstellationen des NOFV Berücksichtigung finden müssen.
- 2.3. In den einzelnen Spielklassen auf Verbandsebene gelten für das Spieljahr 2019/ 20 folgende Regelungen zum Auf- und Abstieg:
- a) Aufstieg Verbandsliga**
- a.1)** Der Erstplatzierte der Verbandsliga ist Sachsen-Anhalt Meister und besitzt damit ein automatisches Aufstiegsrecht zur Herren-Oberliga des NOFV, vorausgesetzt er erfüllt die Anforderungen gem. § 3 der SpO des NOFV.
- a.2)** Die Nichtwahrnehmung des Aufstiegsrechtes regelt der § 22 Ziff. [6.] SpO FSA. Kommt eine solche Situation zum Tragen, genießt der Zweit- oder gegebenenfalls auch der Drittplatzierte Aufstiegsrecht.
- a.3)** Kommt es auch zum Verzicht der unter Punkt **a.2)** genannten Vereine, trifft der Verband eine Entscheidung.
- a.4)** Vereine, die sich für die Herren-Oberliga 2020 / 2021 bewerben wollen, beachten bitte den Bewerbungstermin des NOFV [Ausschlussfrist]. Die Unterlagen zur Teilnahme am Spielbetrieb der Herren-Oberliga für das Spieljahres 2020 / 2021 sind über die Geschäftsstelle des NOFV beim Spielausschuss des NOFV einzureichen.
- b) Abstieg Verbandsliga**
- b.1)** Die Mannschaften, welche am Ende der Spielserie die Plätze 15, 16 und 17 belegen, steigen in die Landesliga ab.

- b.2)** Steigen aus der Herren-Oberliga mehr als zwei Mannschaften in die Verbandsliga Sachsen-Anhalt ab, so erhöht sich die Staffelfstärke in der Verbandsliga auf max. 18 Mannschaften (b3) unabhängig von Punkt 2.2 entsprechend.
- b.3)** Steigen so viele Mannschaften aus der Herren-Oberliga in die Verbandsliga Sachsen-Anhalt ab, das eine Staffelfstärke von mehr als 18 Mannschaften erreicht wird, so erhöht sich die Anzahl der Absteiger entsprechend.
- b.4)** Die sportlichen Absteiger auf den Plätzen 15, 16 und 17 entsprechend b.1) steigen grundsätzlich in die Landesliga ab, unabhängig davon, welche andere Konstellation eintritt und so auch ggf. die Staffelfstärke von 16 Mannschaften unterschritten wird.
- b.5)** Steigt die erste Mannschaft eines Vereins aus der Herren-Oberliga ab, dessen II. Mannschaft der Verbandsliga zugehörig und nicht sportlich abgestiegen ist, gilt sie als Absteiger. Die Anzahl der sportlich abgestiegenen Mannschaften laut Punkte b.1) verringert sich entsprechend.

c) Aufstieg Landesliga

- c.1)** Die Landesligen spielen in zwei regional geordneten Staffeln (Nord und Süd) mit je 16 Mannschaften. Die Staffelsieger jeder Staffel besitzen, so sie aufstiegsberechtigt sind, Aufstiegsrecht zur Verbandsliga.
- c.2)** Steigt keine Mannschaft aus der Herren-Oberliga in die Verbandsliga ab, so spielen die beiden Staffelfzweiten, so sie aufstiegsberechtigt sind, in zwei Relegationsspielen einen dritten Aufsteiger in die Verbandsliga aus. Das Relegations-Hinspiel findet beim Vertreter der Landesliga Nord statt.
- c.3)** Nichtwahrnehmung des Aufstiegsrechtes regelt der § 22, Ziffer 6 der SpO des FSA. Kommt eine solche Situation zum Tragen, genießt der Zweit- oder gegebenenfalls auch der Drittplatzierte Aufstiegsrecht. Dies trifft auch auf die Relegationsspiele zu.
- c.4)** Kommt es zum Verzicht der unter **c.3)** genannten Vereine, trifft der Verband eine Entscheidung.
- c.5)** **Die Staffelsieger** oder aufstiegsberechtigten Mannschaften entsprechend der Punkte **c.1), c.2)** oder **c.3)** **bestreiten grundsätzlich das Eröffnungsspiel der Verbandsliga-Saison 2020 / 2021.** Den Austragungsort legt der Verbandsspielausschuss fest.

d) Abstieg Landesliga

- d.1)** Die Mannschaften der Landesligen, welche am Ende der Serie die Plätze 14 ,15 und 16 in ihrer Staffel belegen, steigen in die Landesklasse ab.
- d.2)** Steigt die erste Mannschaft eines Vereins aus der Verbandsliga ab, dessen II. Mannschaft der Landesliga zugehörig und nicht sportlich abgestiegen ist, gilt sie als Absteiger.
- d.3)** Tritt Punkt c.2) nicht in Kraft, dann wird eine Relegation der Plätze 13 notwendig um einen Absteiger zu ermitteln. Das Relegationshinspiel findet beim Vertreter der Landesliga Nord statt.
- d.4)** Tritt Punkt b.3) in Kraft, so erhöht sich die Staffelfstärke in der Landesliga unabhängig
- d.5)** Die Plätze 15 und 16 jeder Landesliga-Staffel steigen am Ende der Saison 2019 / 2020 grundsätzlich ab.

e) Aufstieg Landesklasse

- e.1)** Die Landesklassen spielen in 7 Staffeln mit jeweils 14 Vereinen. Die Staffelsieger besitzen, so diese aufstiegsberechtigt sind, das Aufstiegsrecht zur Landesliga.
- e.2)** Nichtwahrnehmung des Aufstiegsrechtes regelt der § 22, Ziffer 6 der SpO des FSA. Kommt eine solche Situation zum Tragen, genießt der Zweit- oder gegebenenfalls auch der Drittplatzierte Aufstiegsrecht.
- e.3)** Kommt es zum Verzicht der unter Punkt **e.2)** genannten Vereine, trifft der Verband eine Entscheidung.

f) Abstieg Landesklasse

- f.1)** Die Mannschaften, welche am Ende der Serie die Plätze 13 und 14 in ihrer Staffel belegen, steigen in die Kreisoberliga ab.
- f.2)** Steigt die erste Mannschaft eines Vereins aus der Landesliga ab, dessen II. Mannschaft der Landesklasse zugehörig und nicht sportlich abgestiegen ist, gilt sie als Absteiger. Die Anzahl der sportlich abgestiegenen Mannschaften laut Punkt **f.1)** verringert sich entsprechend.

- 2.4. Beim Eintreten von Ereignissen, die von den Organen des FSA nicht zu beeinflussen sind und bei der Feststellung der Auf- und Abstiegsregelungen nicht berücksichtigt werden konnten, ist das Präsidium des FSA berechtigt, Sonderregelungen zu treffen.
- 2.5. Die 14 termingemäß gemeldeten, aufstiegsberechtigten Vereine der Kreis- und Stadtfachverbände besitzen Aufstiegsrecht zur Landesklasse. Die Meldung hat mit dem entsprechenden Meldeformular des FSA bis zum 18. Juni 2020 an die Geschäftsstelle des FSA zu erfolgen.

3. Wertung und Durchführung der Spiele

- 3.1. Die Wertung und Durchführung der Punktspiele regeln die § 13 ff der SpO in Verbindung mit § 30 der SpO des FSA. Spielabsagen / Spielausfälle regelt § 30 der SpO des FSA. Durch den platzbauenden Verein sind die Gründe, welche zur Spielabsage führten, innerhalb von vier [4] Tagen schriftlich nachzuweisen.
- 3.2. Tritt eine Mannschaft schuldhaft zu einem angesetzten Pflichtspiel nicht an, können in Streitfällen auf Antrag die Regressansprüche über das zuständige Sportgericht geltend gemacht werden.
- 3.3. Spielverlegungen regelt § 18 der SpO des FSA. Jede Änderung des festgelegten Spieltermins, des Austragungsortes bedarf der Genehmigung des Staffelleiters. Spielverlegungen und Neuansetzungen sind den Vereinen spätestens vier [4] Tage vor dem vorgesehenen Termin bekannt zu geben. **Spielverlegungen wegen Erkrankungen von Spielern erfolgen grundsätzlich nicht.**
- 3.4. Die Vereine sind nicht berechtigt einen im Rahmenterminplan fixierten Nachholspieltermin abzulehnen.
- 3.5. Der Spielausschuss kann die Spielaufsicht eines Spieles durch einen Beauftragten anordnen. Dieser ist den beteiligten Vereinen namentlich bekannt zu geben. Er ist für alle Maßnahmen organisatorischer Art, die mit dem Spiel zusammenhängen, verantwortlich und diesbezüglich durch die Vereine zu unterstützen. Vereine können beim Spielausschuss eine Spielaufsicht auf ihre Kosten beantragen.
- 3.6. Der Spielplan für die Verbandsliga, den Landesligen und Landesklassen wurde nach dem gültigen Rahmenterminplan erstellt. Spieltage auf Landesebene sind für die Verbandsliga Freitag, Samstag und Sonntag sowie Feiertage. Der Regelspieltag für die Landesliga und Landesklasse ist der Samstag sowie Feiertage. Die Austragung von Pflichtspielen der Landesliga und Landesklasse am Freitag oder Sonntag bedarf des gegenseitigen Einverständnisses. Aus Verbandsinteresse können Spiele aller Herrenspielklassen des FSA von der spielleitenden Stelle auf Sonntag verlegt werden.
- 3.7. Die Verfahrensweise zu den Spielberichten und Spielerpässen regelt § 15 der SpO des FSA. Durch die Vereine sind vor Spielbeginn bis zu 7 Auswechselspieler auf dem Spielbericht zu vermerken. Nur diese festgeschriebenen Spieler sind spiel- und einwechslungsberechtigt. Die auf dem Spielbericht aufgeführten Auswechselspieler gehören zu ihrer Mannschaft und unterliegen damit dem Entscheidungsrecht des Schiedsrichters.
- 3.8. Die Ergebnismeldung erfolgt anwendungskonform zum ESB. Ist die Anwendung des ESB aufgrund technischer Probleme nicht möglich, hat die Ergebnismeldung durch den Heimverein an das DFBnet zu erfolgen. Von daher weisen wir auf die Meldepflicht durch die Vereine hin. Über die allen Vereinen übermittelte Zugangskennung, ist die Heimmannschaft verpflichtet unverzüglich die Spielergebnisse Ihrer Mannschaft selbstständig in das DFBnet einzugeben. Die Eingabe muss bis spätestens eine Stunde nach Spielende erfolgt sein. Spielausfälle sind ebenfalls zu melden. Bei Nachholspielen ist nach vorgenannten Punkten zu verfahren.
- 3.9. Vom Heimverein sind dem Schiedsrichter die Spielbälle zu übergeben. Nach Prüfung verbleibt ein Spielball beim Schiedsrichter. Für die sofortige Verfügbarkeit von Ersatzspielbällen zeichnet der Heimverein verantwortlich. Der Einsatz von Balljungen ist statthaft.
- 3.10. Die Schiedsrichterkosten sind nach Spielende und Prüfung auf Korrektheit in der Schiedsrichterkabine vom gastgebenden Verein auszuzahlen.
- 3.11. Der Schiedsrichterpool kommt in der Verbands- und Landesliga sowie der Landesklasse bei Meisterschaftsspielen zur Anwendung. Die Abrechnung des Schiedsrichterpools findet am Spieljahresende über die Geschäftsstelle des FSA statt.
- 3.12. Jeder Verein übersendet dem zuständigen Staffelleiter bis zum 15. Juli 2019 vollständig ausgefüllt die durch den FSA herausgegebenen Meldebögen. Neben dieser Meldung gilt darüber hinaus die Anmeldung der Teilnahme am Spielbetrieb über den elektronischen Meldebogen. Sie ist Grundvoraussetzung für die Planung und Organisation des Spielbetriebes im FSA.
- 3.13. Voraussetzung für die Spielberechtigung ist, dass die Spieler auf einer vom zuständigen Staffelleiter bestätigten Spielberechtigungsliste aufgeführt sind, wenn in den Spielklassen auf Landesebene der elektronische Spielbericht zum Einsatz kommt. Diese Spielberechtigungsliste hat der Verein zuvor

bis zum 20. Juli 2019 elektronisch im DFBnet zu erstellen. Nach dem vorgegebenen Termin wird diese Liste durch den Staffelleiter fixiert und somit bestätigt. Nachträge, Veränderungen sowie Nachmeldungen sind dann nur noch durch den Staffelleiter möglich. Diese Änderungswünsche sind beim zuständigen Staffelleiter rechtzeitig vor dem Spiel schriftlich über das E-Postfach des FSA zu beantragen. Nach vorgenommener Prüfung erfolgt die entsprechende Änderung auf der Spielberechtigungsliste.

- 3.14. Bei Durchführung von Freundschaftsspielen/ Turnieren ist § 27 der SpO des FSA entsprechend zu beachten. Alle Freundschaftsspiele/ Turniere sind beim zuständigen Staffelleiter vorher anzumelden.
- 3.15. In Freundschaftsspielen können auf Antrag des betreffenden Vereins, gem. § 5 c der SpO des FSA, Gastspieler eingesetzt werden. Die Gastspielgenehmigung ist mindestens fünf Tage vor dem Spiel beim zuständigen Staffelleiter einzureichen.
- 3.16. Zur Förderung des Fair-Play-Gedankens wird vor jedem Meisterschafts-, Pokal- und Freundschaftsspiel ein „Shake Hands“ zwischen den Spielern beider Mannschaften und dem Schiedsrichter-Team vollzogen.

4. Lizenzpflicht Verbands- und Landesliga der Herren

- 4.1. Zum 01.01.2018 wurde in Sachsen-Anhalt die Lizenzpflicht eingeführt. In diesem Zusammenhang haben die Vereine die Pflicht, im Spielbetrieb auf Landesebene die entsprechenden Mannschaften von lizenzierten Trainern betreuen zu lassen. Informationen zur Lizenzpflicht sind auf der Homepage des FSA im **Bereich Service >> Downloads >> Qualifizierung** zu finden.
- 4.2. Der Trainer wird der Mannschaft dann zugerechnet, wenn er mindestens 80% der durchgeführten Pflichtspiele aktiv die Mannschaft betreut. In Ausnahmefällen kann ein entschuldigtes Fehlen trotzdem berücksichtigt werden. Der Ausnahmefall ist vom Verein oder vom Trainer beim Vizepräsidenten Qualifizierung und Vereinsentwicklung anzuzeigen.

5. Ordnung und Sicherheit

- 5.1. Die Platzvereine sind für die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung entsprechend § 24 der Spielordnung des FSA verantwortlich. Insbesondere ist für einen ausreichenden Ordnungsdienst sowie geeignete, verstärkte Kontrollen an den Eingängen zu sorgen, so dass keine Pyrotechnik und vergleichbare Gegenstände in die Platzanlage eingebracht, abgebrannt oder verschossen werden können. Wenn notwendig, ist zudem für Polizeischutz zu sorgen. Entstehende Kosten gehen zu Lasten des Vereins. Während des Spieles darf sich niemand im Innenraum am Spielfeldrand aufhalten. Auch der Aufenthalt hinter den Toren ist verboten. Die Platzordner haben einen angemessenen Abstand zum Spielfeldrand, in der Regel 5 m, zu halten. Der Aufenthalt hinter den Toren ist auch den Platzordnern nicht gestattet.
- 5.2. Der Verkauf alkoholischer Getränke innerhalb der Platzanlage ist ausnahmslos den Sicherheitserfordernissen unterzuordnen. Getränke dürfen nur in Papp- bzw. Plastikbechern verabreicht werden.
- 5.3. Auf der Ersatzspielerbank an der Seitenlinie dürfen nur das technische und medizinische Personal sowie alle Auswechselspieler Platz nehmen (max. 13 Personen).
 - a) Die Namen und Funktionen aller Personen, die auf der Ersatzspielerbank sitzen, müssen auf dem Spielbericht aufgeführt sein.
 - b) Bei Vorkommnissen ist dem Schiedsrichter der Personenkreis namentlich zu machen. Zuwiderhandlungen diesbezüglich sind als grob unsportliches Verhalten zu werten.
 - c) Nicht auf der Ersatzspielerbank Platz nehmen dürfen Personen, denen durch Entscheidung der Rechtsorgane des DFB, NOFV oder FSA die Ausbildungserlaubnis entzogen oder die Fähigkeit Funktionen auszuüben aberkannt oder denen eine Sperrstrafe (Offizielle, Trainer, Funktionäre) auferlegt wurde.
 - d) Entsprechendes gilt für vorgesperrte und gesperrte Spieler sowie für Spieler, die nach einer gelb-roten Karte oder nach der x-ten Verwarnung gesperrt sind.
 - e) Die am Spiel beteiligten Vereine haften für ein Fehlverhalten ihrer Personen in der technischen Zone.

Für den Trainer und Assistenten (max. 2 Personen) können innerhalb der Technischen Zone besondere Sitzgelegenheiten aufgestellt werden, die mindestens fünf Meter vom Spielfeldrand entfernt sein müssen. Die Höchstzahl der Personen innerhalb der Technischen Zone bleibt dabei unberührt.

Auf- und Abstiegsregelung entsprechend der Ausschreibung des FSA 2019 / 2020

Verbandsliga						
Stärke	17	17	17	17	17	17
Absteiger AOL	0	1	2	3	4	5
Aufsteiger AOL	1	1	1	1	1	1
Absteiger LL	3	3	3	3	4	5
Aufsteiger LL	3	2	2	2	2	2
Stärke	16	16	17	18	18	18
Bei einer Staffelstärke von mehr als 18 Mannschaften tritt Punkt 2.3, - b.3) der Ausschreibung in Kraft.						
Landesliga						
Stärke	31	31	31	31	31	31
Absteiger VL	3	3	3	3	4	5
Aufsteiger VL	3	2	2	2	2	2
Absteiger LL	6	7	7	7	7	7
Aufsteiger LL	7	7	7	7	7	7
Stärke	32	32	32	32		
	Relegation der Plätze 2 jeder LL-Staffel: - 1 Aufsteiger VL - kein Absteiger HOL des NOFV					
	- Absteiger sind die Plätze 14 - 16	- Absteiger sind die Plätze 14 - 16 - Relegations-spiele Plätze 13	- Absteiger sind die Plätze 14 - 16 - Relegations-spiele Plätze 13	- Absteiger sind die Plätze 14 - 16 - Relegations-spiele Plätze 13	- Absteiger sind die Plätze 14 - 16 - Relegations-spiele Plätze 13	- Absteiger sind die Plätze 14 - 16 - Relegations-spiele Plätze 13
Landesklasse						
Stärke	97	97	97			
Absteiger LL	6	7	7			
Aufsteiger LL	7	7	7			
Absteiger LK	13	13	13			
Aufsteiger LK	14	14	14			
	97	98	98			

Verzichtet ein KfV / SFV auf die Meldung eines Aufsteigers für die Saison 2020 / 2021, so erfolgt keine Aufstockung aus einem anderen KfV / SFV.